Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/678

2.4.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/678 DER KOMMISSION

vom 1. April 2025

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist, und zur Berichtigung der genannten Anhänge hinsichtlich bestimmter Einträge für das Vereinigte Königreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone oder einem Kompartiment desselben stammen, das bzw. die gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet ist.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten oder aus Zonen derselben bzw. – im Fall von Tieren aus Aquakultur – Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) wurden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften in Bezug auf diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII der genannten Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild zulässig ist.

(5) Kanada hat der Kommission zwei Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel in den Provinzen Nova Scotia und Ontario gemeldet, die am 21. März 2025 bzw. am 24. März 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(6) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission einen Ausbruch der HPAI bei Geflügel in der Grafschaft Durham, England, gemeldet, der am 26. März 2025 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission sechs Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Illinois (1), Indiana (2), Mississippi (1), New Jersey (1) und Pennsylvania (1) gemeldet, die zwischen dem 12. März 2025 und dem 21. März 2025 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(8) Nach diesen jüngsten Ausbrüchen der HPAI haben die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um die betroffenen Betriebe herum eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt.

(9) Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten haben der Kommission Informationen über die Seuchenlage in ihren Hoheitsgebieten sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesen jüngsten HPAI-Ausbrüchen ergriffen haben.

(10) Diese Informationen wurden von der Kommission bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in den Gebieten, für die die Veterinärbehörden Kanadas, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen haben, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus diesen von den jüngsten Ausbrüchen betroffenen Gebieten ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(11) Außerdem hat Kanada der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf die HPAI in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt haben.

(12) Kanada hat am 19. März 2025 aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf einen HPAI-Ausbruch bei Geflügel in der Provinz Quebec vorgelegt, der am 30. Januar 2025 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

(13) Kanada hat der Kommission mitgeteilt, dass es nach dem genannten HPAI-Ausbruch ein Tilgungsprogramm durchgeführt hat, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen, sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms im infizierten Geflügelhaltungsbetrieb abgeschlossen hat.

(14) Die Kommission hat die von Kanada vorgelegten Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass es angemessene Garantien dafür gegeben hat, dass die Tiergesundheitslage, die zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus der betroffenen Zone gemäß den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hat, keine Gefahr mehr für die Tiergesundheit in der Union darstellt und dass folglich der Eingang in die Union dieser Sendungen aus der betroffenen Zone in Kanada, aus der der Eingang in die Union ausgesetzt worden war, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für Kanada in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(15) Zudem wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 der Kommission ([4]) die Anhänge V, XIV und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 dahin gehend geändert, dass unter anderem die Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild aus der Zone GB-2.351 im Vereinigten Königreich aufgehoben wurde, indem in die Einträge für die genannte Zone in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B sowie in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 das Anfangsdatum 8. März 2025 aufgenommen wurde. Am 26. März 2025 teilte das Vereinigte Königreich der Kommission mit, dass fälschlicherweise befunden worden war, dass diese Zone wieder geöffnet werden kann, da die entsprechende Überwachung in der genannten Zone

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/641 der Kommission vom 25. März 2025 zur Änderung der Anhänge V, XIV und XV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für Bosnien und Herzegowina, Kanada, die Republik Nordmazedonien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete und Zonen, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel, von frischem Fleisch von Geflügel und Federwild sowie von Fleischerzeugnissen von Geflügel zulässig ist (ABl. L, 2025/641, 26.3.2025 ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/641/oj).

noch nicht abgeschlossen worden war. Daher hätte diese Zone nicht wieder geöffnet werden dürfen. Um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen, ist es erforderlich, dies zu berichtigen und die Anfangsdaten für die Zone GB-2.351 in den Einträgen für das Vereinigte Königreich in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B sowie in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu streichen. Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.

(16) Unter Berücksichtigung der neuen HPAI-Ausbrüche in Kanada, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten und um unnötige Störungen des Handels mit Kanada zu verhindern, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(17) Die Berichtigung der Anfangsdaten für die Zone GB-2.351 in den Einträgen für das Vereinigte Königreich in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte ab dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2024/641, dem 27. März 2025, gelten.

(18) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem 27. März 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

(1) Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.256 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.256	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		30.1.2025	26.3.2025“

ii) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.260 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.261 und CA-2.262 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.261	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		21.3.2025	
	CA-2.262		N, P1		24.3.2025“	

iii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.368 folgende Zeile für die Zone GB-2.369 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.369	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		26.3.2025“	

iv) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Zeile für die Zone US-2.1005 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1006 bis US-2.1011 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1006	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		12.3.2025	
	US-2.1007		N, P1		18.3.2025	
	US-2.1008		N, P1		18.3.2025	
	US-2.1009		N, P1		20.3.2025	
	US-2.1010		N, P1		20.3.2025	
	US-2.1011		N, P1		21.3.2025“	

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

i) im Eintrag für Kanada werden nach der Beschreibung der Zone CA-2.260 folgende Beschreibungen der Zonen CA-2.261 und CA-2.262 angefügt:

„Kanada	CA-2.261	Nova Scotia - Latitude 44.35, Longitude -64.46 The municipalities involved are: 3km PZ: Conquerall Bank, Crouse's Settlement, Dayspring, Middle LaHave, Pleasantville, Upper LaHave, and West LaHave 10km SZ: Blockhouse, Bridgewater, Conquerall Bank,Conquerall Mills, Cookville, Crouse's Settlement, Crousetown, Dayspring, Dublin Shore, East LaHave, Fauxburg, Hebbs Cross, Hebbville, LaHave, Lunenburg, Middle LaHave, Oakhill, Petite Rivière Bridge, Pine Grove, Pleasantville, Rhodes Corner, Spectacle Lakes, Upper LaHave, West LaHave, Whynotts Settlement, and Wileville
	CA-2.262	Ontario - Latitude 42.89, Longitude -82.17 The municipalities involved are: 3km PZ: Petrolia and St. Clair 10km SZ: Brigden, Corunna, Enniskillen, Mooretown, Oil Springs, Petrolia, Sarnia, and St. Clair“

ii) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Beschreibung der Zone GB-2.368 folgende Beschreibung der Zone GB-2.369 angefügt:

„Vereinigtes Königreich	GB-2.369	near Blaydon, Blaydon and Consett, Durham, England, GB the area contained with a circle of a radius of 10 km, centred on WGS84 dec, coordinates Lat: N54.91 and Long: W1.73“

iii) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach der Beschreibung der Zone US-2.1005 folgende Beschreibungen der Zonen US-2.1006 bis US-2.1011 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1006	State of Mississippi Noxubee 01 Noxubee County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 88.5306434°W 33.2931223°N)
	US-2.1007	State of Indiana Adams 03 Adams County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 84.9971253°W 40.7037781°N)
	US-2.1008	State of Indiana Jay 11 Jay County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 84.8033389°W 40.5893466°N)

	US-2.1009	State of New Jersey Atlantic 01 Atlantic County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 74.5764859°W 39.4525709°N)
	US-2.1010	State of Illinois Crawford 01 Crawford County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 87.5953650°W 38.9845468°N)
	US-2.1011	State of Pennsylvania Franklin 01 Franklin County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 77.5979868°W 40.1166363°N)“

(2) In Anhang XIV Teil 1 wird Abschnitt B wie folgt geändert:

a) im Eintrag für Kanada erhält die Zeile für die Zone CA-2.256 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-2.256	POU, RAT	N, P1		30.1.2025	26.3.2025
		GBM	P1		30.1.2025	26.3.2025“

b) im Eintrag für Kanada werden nach der Zeile für die Zone CA-2.260 folgende Zeilen für die Zonen CA-2.261 und CA-2.262 angefügt:

„CA Kanada	CA-2.261	POU, RAT	N, P1		21.3.2025	
		GBM	P1		21.3.2025	
	CA-2.262	POU, RAT	N, P1		24.3.2025	
		GBM	P1		24.3.2025“	

c) im Eintrag für das Vereinigte Königreich wird nach der Zeile für die Zone GB-2.368 folgende Zeile für die Zone GB-2.369 angefügt:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.369	POU, RAT	N, P1		26.3.2025	
		GBM	P1		26.3.2025“	

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/678/oj

d) im Eintrag für die Vereinigten Staaten werden nach den Zeilen für die Zone US-2.1005 folgende Zeilen für die Zonen US-2.1006 bis US-2.1011 angefügt:

„US Vereinigte Staaten	US-2.1006	POU, RAT	N, P1		12.3.2025	
		GBM	P1		12.3.2025	
	US-2.1007	POU, RAT	N, P1		18.3.2025	
		GBM	P1		18.3.2025	
	US-2.1008	POU, RAT	N, P1		18.3.2025	
		GBM	P1		18.3.2025	
	US-2.1009	POU, RAT	N, P1		20.3.2025	
		GBM	P1		20.3.2025	
	US-2.1010	POU, RAT	N, P1		20.3.2025	
		GBM	P1		20.3.2025	
	US-2.1011	POU, RAT	N, P1		21.3.2025	
		GBM	P1		21.3.2025“	

ANHANG II

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt berichtigt:

(1) in Anhang V Teil 1 Abschnitt B erhält im Eintrag für das Vereinigte Königreich die Zeile für die Zone GB-2.351 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.351	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		27.1.2025“	

(2) in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B erhält im Eintrag für das Vereinigte Königreich die Zeile für die Zone GB-2.351 folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-2.351	POU, RAT	N, P1		27.1.2025	
		GBM	P1		27.1.2025“	